

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Siegonia Siegenburg e.V. . Er hat seinen Sitz in Siegenburg.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr- und Vereinsjahr

Geschäftsjahr ist vom 01.Januar bis 31.Dezember

Vereinsjahr ist vom 01.Juli bis 31.Juni

§ 3 Die Siegonia Siegenburg e.V.

Mit Sitz in Siegenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und des Faschingsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Teilnahme an Gardetreffen und Faschingsumzügen.

§ 4 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Siegenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Von den Mitgliedern persönlich eingebrachte Ausrüstung bleibt im Eigentum des Mitgliedes.

§ 9 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beizulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums
 - a. wenn es dem Bestreben des Vereins zuwiderhandelt.
 - b. wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - c. bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen im Verzug ist.

§ 11 Vereinsbeiträge

a) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

b) Aktivenbeiträge

Die aktiven Mitglieder (Tänzer- und Tänzerinnen der Kinder-, Prinzen- und Seniorengarde, Mitglieder des Präsidiums, alle Mitglieder des Kinder- und Prinzen гардеausschusses, Mitglieder des Hauptausschusses, Musik-, Licht- und Fotomeister der Kinder- und Prinzen гарде, Betreuerinnen der Kindergarde (max. 7 Personen) sowie Hofdamen, die an mindestens 80 % der Veranstaltungen teilnehmen) haben einen Aktivenbeitrag zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Hauptausschuss
3. der Prinzen гардеausschuss
4. der Kindergardeausschuss
5. die Mitgliederversammlung

§ 13. Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. 1. Präsident/in (Vereinspräsident/in)
2. stellvertretenden Präsident/in und Leiter/in der Prinzen гарде (Präsident/in der Prinzen гарде)
3. stellvertretenden Präsident/in und Leiter/in der Kindergarde (Präsident/in der Kindergarde)
4. Vereinsschatzmeister/in
5. Vereinsschriftführer/in
6. und je nach Bedarf **bis zu** acht Präsidiumsmitglieder, denen aber feste Arbeitsgebiete zugewiesen werden. Zum Beispiel: Organisationsmeister/in, Zeremonienmeister/in, Ordensmeister/in, Zugmeister/in und je eine Vertrauensperson der Kinder- und Prinzen гарде.

Das Präsidium leitet den Verein verantwortlich, entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl, insbesondere für Vereinsaufgaben wie: Finanzplanung, Steuerrechtliche Angelegenheiten, Werbung – Spenden – Sponsoring, repräsentative Aufgaben des Vereins, Mitgliederverwaltung und Überwachung der Ausschüsse, sowie alle Aufgaben die nicht, von dem Haupt-, Prinzen гарде-, Kindergardeausschuss oder der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden können. Das Präsidium tagt mindestens sechsmal im Jahr.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt; das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Präsidium im Sinne des §26 BGB ist der Präsident/in und seine Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Da das Amt der fünf Hauptpräsidiumsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt wird, steht ihnen eine Tätigkeitsvergütung zu. Für die Vorstandsmitglieder wurde von der Mitgliederversammlung eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der jeweils aktuell geltenden Pauschale festgelegt.

§ 14. Hauptausschuss

Der Hautpausschuss besteht aus:

1. dem Präsidium
2. dem Prinzenardeausschuss (ohne Beisitzer)
3. dem Kindergardeausschuss (ohne Beisitzer)

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins dient der Hauptausschuss, insbesondere für: Beschluss über die Finanzplanung des Präsidiums, Organisation von Veranstaltungen (z. B. Rathaussturm, Inthronisationsbälle, Faschingszug u. ä.), vereinsinterne Veranstaltungen, Ordensauswahl, Kartenvorverkauf, Bühnenkulisse und Homepage. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Vereinsjahr.

§ 15. Prinzenardeausschuss

Der Prinzenardeausschuss besteht aus:

1. stellvertretenden Präsident/in und Leiter/in der Prinzenarde (Präsident/in der Prinzenarde)
2. Schatzmeister/in der Prinzenarde
3. Schriftführer/in der Prinzenarde
4. Vertreterin der Gardemädchen
5. Vertreter des Elferrates
6. und je nach Bedarf **bis zu** acht Beisitzer/innen, denen aber feste Arbeitsgebiete zugewiesen werden. Zum Beispiel: Hofmarschall/in, Musikmeister, Trainer und ähnliches.

Aufgabe des Prinzenardeausschuss ist die eigenverantwortliche Finanzplanung im Rahmen des Budgets, die Auftrittsorganisation und Planung, Programm- und Kostümgestaltung der aktiven Prinzenarde.

Der Prinzenardeausschuss, außer der stellvertr. Präsident/in und Leiter/in der Prinzenarde, wird aus der aktiven Mannschaft der Prinzenarde, jährlich am Anfang des Vereinsjahrs für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Prinzenardeausschuss tagt je nach Bedarf, mindestens aber sechsmal in der Saison.

§ 16. Kindergardeausschuss

Der Kindergardeausschuss besteht aus:

1. stellvertretenden Präsident/in und Leiter/in der Kindergarde (Präsident/in der Kindergarde)
2. Schatzmeister/in der Kindergarde
3. Schriftführer/in der Kindergarde
4. Vertreter/in der Showgruppen Betreuer/innen
5. Vertreter/in der Kindergarde Betreuer/innen
6. Vertrauensperson
7. und je nach Bedarf **bis zu** zehn Beisitzer/innen, denen aber feste Arbeitsgebiete zugewiesen werden. Zum Beispiel: Hofmarschall/in, Musikmeister, Homepage, Trainer und ähnliches.

Aufgabe des Kindergardeausschuss ist die eigenverantwortliche Finanzplanung im Rahmen des Budgets, die Auftrittsorganisation und Planung, Programm- und Kostümgestaltung der aktiven Kindergarde.

Der Kindergardeausschuss, außer der stellvertr. Präsident/in und Leiter/in der Kindergarde, wird aus der aktiven Mannschaft der Kindergarde (ab 16 Jahren) und deren Eltern, jährlich am Anfang des Vereinsjahrs für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Kindergardeausschuss tagt je nach Bedarf, mindestens aber sechsmal in der Saison.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (MZ). Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Entlastung des Präsidiums
- b. die Wahl des Präsidiums
- c. die Bestimmungen der Mitgliedsbeiträge
- d. Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung

Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren.

§ 18 Rechnungsprüfung

Es werden 2 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie dürfen jedoch nicht dem Präsidium angehören. Sie haben die Kassenführung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber jährlich Bericht zu erstatten.

§ 19 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse sind, außer im Falle eines Beschlusses über Satzungsänderung – und Beschlussfassung über die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die in den Mitgliederversammlungen sowie den Ausschussbesetzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07.07.2023 in Kraft.

Unterschriften

1. 1. Präsident/in Karina Rößl
2. stellvertr. Präsident/in Franziska Huber
3. stellvertr. Präsident/in Pia Wadiker
4. Schriftführer/in Eva Ostermayr
5. Versammlungsleitung Karina Rößl

Siegenburg, Bräustüberl den 07.07.2023